



Schulordnung / Schulvertrag

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

wir freuen uns, Sie am Berufskolleg Vera Beckers begrüßen zu dürfen. Sie besuchen eine Schule, an der ca. 2.800 Schüler/innen von ca. 200 Kollegen/innen in 32 unterschiedlichen Bildungsgängen unterrichtet werden. Ausgehend von den Leitziele unserer Schule und ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen des Schulgesetzes vom 15-02-2005 (SchulG) werden wir Ihren Bildungsprozess am Berufskolleg Vera Beckers begleiten. Damit dieses gelingt, haben wir uns auf der Basis des Schulgesetzes Regeln für das Zusammenleben an der Schule gegeben:

I. Internationalität am Berufskolleg Vera Beckers

- Als Europaschule ist uns das positive Zusammenleben unserer Schülerinnen/Schüler aus unterschiedlichen Nationalitäten besonders wichtig. Deshalb fördern wir die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Wenn es möglich ist, bieten wir an, die jeweilige Muttersprache weiterzuentwickeln. Die Sprache im Unterricht ist allerdings die deutsche Sprache. Daran müssen sich alle Schülerinnen/Schüler und Lehrerinnen/Lehrer halten. Ansonsten gilt sowohl auf dem Schulhof als auch im Lehrerzimmer das Prinzip der Sprachenvielfalt. Wir möchten, dass keine Schülerin, kein Schüler aufgrund ihrer/seiner Sprache von einer Kommunikation ausgeschlossen ist. Dies gilt im Unterricht, bei schulischen Veranstaltungen, auf dem Schulhof und im Umfeld der Schule.

II. Sozialer Umgang miteinander am Berufskolleg Vera Beckers

- Insgesamt wünschen wir uns, dass Lehrerinnen/Lehrer und Schülerinnen/Schüler sich respektvoll begegnen und sich wechselseitig in ihrer jeweiligen Rolle unterstützen. Wenn dies nicht immer auf Anhieb gelingt, so wird versucht, dies in moderierten Gesprächen zu klären. Dafür stehen am Berufskolleg Vera Beckers Beratungslehrer, Verbindungslehrer und Sozialpädagogen zur Verfügung. Wir legen großen Wert darauf, dass auch Schülerinnen/Schüler der Schule sich gegenseitig mit Respekt begegnen: Körperliche Auseinandersetzungen sind tabu und gehören nicht an eine Schule mit jungen Erwachsenen. Aber auch Wörter können verletzen und so werden auch verbale Auseinandersetzungen – auch bei Facebook, WhatsApp usw. - aufgegriffen und bearbeitet. Ziel ist es immer, dass jede Schülerin / jeder Schüler mit Freude und ohne Angst die Schule besucht.
- Das Berufskolleg Vera Beckers führt soziale, sportliche und gesundheitsfördernde Projekte bildungsgangübergreifend durch, auch mit dem Ziel, dass Schülerinnen/Schüler aus unterschiedlichen Bildungsgängen sich kennen, verstehen und respektieren lernen. Dies gilt auch für Sprach-, Sport- und Studienreisen. Teilweise werden - besonders sportliche Projekte - gemeinsam mit anderen Krefelder Schulen oder mit Schulen aus der Umgebung durchgeführt. Das im Ansatz schon vorhandene Konzept: „Schülerinnen/Schüler helfen Schülerinnen/Schülern“ wird weiter ausgebaut.

III. Lernen am Berufskolleg Vera Beckers

- Dem Berufskolleg Vera Beckers ist es wichtig, dass Schülerinnen/Schüler in ihrer Lernfreude unterstützt werden und Strategien für ein lebenslanges Lernen in einer sich wandelnden Gesellschaft entwickeln.
- Besonderen Wert legt das Berufskolleg Vera Beckers auf die Entwicklung von Sprachkompetenz in einer internationalen Gesellschaft. Die Schülerinnen/Schüler lernen Sprachen nicht nur im Fremdsprachenunterricht, sondern auch in bilingualen Kursen, auf Studienreisen und während Ihres Praktikums im Ausland.
- Das Lernen der Schülerinnen/Schüler findet unter Nutzung moderner Technologien statt: Die Schülerinnen/Schüler lernen Informationen zu recherchieren, zu bearbeiten und zu bewerten. Das Angebot, den Europäischen Computerführerschein zu erwerben, unterstützt das Anliegen des Berufskolleg Vera Beckers, Schülerinnen/Schülern einen selbstbewussten Umgang mit neuen Technologien zu ermöglichen.
- Besonders im Bereich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer haben viele Schülerinnen/Schüler Vorbehalte. Das Berufskolleg Vera Beckers bemüht sich, Schülerinnen/Schüler nicht auf evtl. vorhandene Defizite hinzuweisen, sondern sie durch einen hoch motivierenden Unterricht besonders in den Fächern Biologie, Chemie, Gesundheitswissenschaften, Dermatologie, Anatomie, Hygiene, Labortechnologie, Technologie und Mathematik erneut an diese Fächer heranzuführen. Die Arbeit in modern ausgestatteten Fachräumen, der fächerübergreifende Ansatz und der Praxisbezug fördern Schülerinnen/Schüler, die bisher keinen positiven Zugang zu diesen Fächern gefunden haben. Für evtl. bestehende Wissenslücken stehen die Mathesprechstunde, eine Englischsprechstunde, das Projekt „Individuelle Förderung der Schrift- und Sprachkompetenz“, ergänzende Förderangebote und die individuelle Beratung zur Verfügung.

IV. Rechtliche Bestimmungen für den Schulbesuch am Berufskolleg Vera Beckers

1. Teilnahme am Unterricht / Verhalten im Unterricht

- Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und sich aktiv daran zu beteiligen, die ihnen gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Taschen sind verschlossen auf den Boden zu stellen. Am Ende einer jeden Unterrichtseinheit wird vor dem Verlassen des Raums für Ordnung gesorgt: die Stühle werden hoch gestellt, die Tafel geputzt, der Boden gefegt.
- Die Lehrerinnen/Lehrer übernehmen eine Vorbildfunktion.

2. Schulversäumnisse

- Ist eine Schülerin / ein Schüler durch Krankheit verhindert, die Schule zu besuchen, hat er / sie / haben die Erziehungsberechtigten die Schule unverzüglich mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen (Schulgesetz NRW § 43). Der Schülerin / dem Schüler

dürfen wegen der Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen keine Nachteile entstehen. Allerdings muss sie/er sich an die im Folgenden genannten Regeln halten.

- Klausuren können nur nachgeschrieben werden, wenn von der Schülerin / dem Schüler ein Attest für den regulären Klausurtermin unverzüglich vorgelegt wird. Zusätzlich muss die Schülerin / der Schüler sich am Morgen des regulären Klausurtermins telefonisch krank gemeldet haben. Bei dem Nachschreibtermin ist ein Lichtbildausweis vorzulegen.
- Bei längeren Schulversäumnissen ist der Schule spätestens am 3. versäumten Unterrichtstag eine Schulunfähigkeitsbescheinigung zuzuleiten. Eine Schulunfähigkeitsbescheinigung muss auch bei Fehlzeiten während der Praktika, besonderen schulischen Veranstaltungen, Brückentagen und des ersten bzw. letzten Schultags vor oder nach den Ferien vorgelegt werden.
- Bei begründetem Zweifel kann die Schule eine Schulunfähigkeitsbescheinigung schon für den ersten Krankheitstag anfordern (Schulgesetz NRW § 43).
- Unentschuldigte oder schuldhafte Versäumnisse sind bei schulpflichtigen Schülerinnen / Schülern Ordnungswidrigkeiten, die mit Ordnungsmaßnahmen (Schulgesetz NRW § 53) und Geldbußen geahndet werden können.
- Bei nicht schulpflichtigen Schülerinnen/Schülern führt längeres unentschuldigtes Fehlen zur Beendigung des Schulverhältnisses (Schulgesetz NRW § 47).
- Schulversäumnisse von Schülerinnen / Schülern, die über BAFÖG gefördert werden, müssen von der Schule nach 3 unentschuldigten Fehltagen dem Amt für Ausbildungsförderung gemeldet werden.

3. Beurlaubung

- Eine Schülerin / ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf Antrag vom Schulbesuch beurlaubt werden. Dies gilt entsprechend unseres Schulprofils besonders für Leistungssportler und sozial engagierte Schüler. Die Beurlaubung ist rechtzeitig bei der Schulleitung zu beantragen (Schulgesetz NRW § 43).
- Die Schule bemüht sich im Rahmen der Möglichkeiten, der Schülerin/dem Schüler bei der Erarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes behilflich zu sein.

4. Unterrichtszeiten

- Die regelmäßige Unterrichtszeit beginnt um 08.00 Uhr.
- Während des Unterrichts ist das Essen nicht erlaubt. Das Trinken während des Unterrichts ist wünschenswert und erlaubt. Allerdings dürfen nur festverschließbare Flaschen, Behälter usw. mit in den Klassenraum genommen werden. Für Fachräume gelten besondere Regelungen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die / der einzelne Lehrerin / Lehrer.

5. Pausen

- Nach zwei Unterrichtsstunden ist eine Pause.
- Die Schülerinnen und Schüler halten sich in den Pausen im Erdgeschoss, in der Cafeteria und auf dem Schulhof auf. Nach Möglichkeit bietet die Schule zusätzliche Pausenräume an, die von einer Lehrerin/einem Lehrer betreut werden. Im Sinne einer guten Nachbarschaft ist in den Pausen der Aufenthalt auf benachbarten Grundstücken zu vermeiden.
- Die Cafeteria ist in den Pausen für alle Schülerinnen / Schüler geöffnet. In der Mittagspause von 13.10 h – 13.40 h ist die Cafeteria nur für Gäste der Cafeteria geöffnet.
- Die Unterrichtsräume werden in den Pausen und nach dem Unterricht verschlossen. In den Pausen werden die Räume regelmäßig gelüftet.
- Beim Verlassen des Schulgrundstücks in den Pausen oder in den Freistunden entfällt die Aufsichtspflicht der Schule.

6. Haftung / Verhalten in der Schule

- Die Einrichtungen der Schule sind den Schülerinnen / Schülern und den Lehrerinnen/Lehrern nur zur Benutzung überlassen. Alle Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen/Lehrer sollten daher bemüht sein, die Einrichtungen zu schonen und für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zu sorgen.
- Die Haftung bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder Verunreinigung von Räumen oder Einrichtungsgegenständen regelt sich nach § 823 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Verstöße gegen schulrechtliche, strafrechtliche oder andere Bestimmungen sowie Verstöße gegen die „guten Sitten“ (Verbreitung und Speicherung radikal politischer, religiöser oder pornographischer Informationen) können zu zivil-, straf- und schulrechtlicher Verfolgung führen.
- Bei Verlust von Geld und Wertgegenständen (dazu gehören auch alle elektronischen Geräte) wird nicht gehaftet.

7. Rauchen / Alkohol

- Im gesamten Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände besteht Rauchverbot. Das Dampfen wird hier dem Rauchen gleichgestellt.
- Das Mitführen, die Weitergabe sowie der Genuss alkoholischer Getränke und Drogen sind verboten.

8. Mobiltelefone

- Mobiltelefone sind während der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen sowohl von Schülerinnen/Schüler als auch von Lehrerinnen/Lehrer grundsätzlich auf lautlos einzustellen und in der Schultasche aufzubewahren. Zuwiderhandlung führt zu einem Klassenbucheintrag, zu einem vorübergehenden Ausschluss aus dem Unterricht und zur Einleitung von weiteren Disziplinarverfahren nach § 53 des Schulgesetzes NRW. In bestimmten Phasen des Unterrichts kann der Rückgriff auf die privaten neuen Technologien der Schülerinnen/Schüler zur Informationsgewinnung sinnvoll sein. Die Lehrerin / der Lehrer kann diese zulassen, wenn sich die Schülerinnen/Schüler und bei minderjährigen Schülerinnen/Schüler die Eltern schriftlich damit einverstanden erklärt haben und akzeptiert haben, dass die Schule für die neuen privaten Technologien der Schülerinnen/Schüler keinerlei Haftung übernimmt. Das Mitführen von Mobiltelefonen und sonstigen Funksendern und -empfängern bei Klassenarbeiten und Prüfungen inner- und außerhalb des Prüfungsraumes gilt als Täuschungsversuch.

9. Garderobe / Fund- und Wertsachen / Fahrzeuge / Aufzug

- Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben bzw. abzuholen. Sie werden nicht länger als 6 Monate aufbewahrt. Nicht abgeholte Gegenstände werden dem Fundamt übergeben. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.
- Fahrräder sind im Fahrradkeller in den Ständern abzustellen und abzuschließen.
- Der öffentliche Parkplatz Girmesgath (neben dem Stadthaus) ist für die Fahrzeuge der Schülerinnen und Schüler vorgesehen.
- Der Aufzug darf nur zum Transport von Lasten und in Ausnahmefällen von gehbehinderten Schülerinnen / Schülern benutzt werden.

10. Unfallvorsorge

- Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen durch die aufsichtführenden Lehrer sind zu befolgen.
- Innerhalb der Gebäude sind die Flure und die Treppenhäuser als Verkehrswege freizuhalten.
- Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für Fahrräder.
- Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dies sofort der Schulleitung, einem Lehrer oder dem Hausmeister zu melden.
- Unfälle und schwerwiegende plötzliche Erkrankungen sind dem nächsten erreichbaren Lehrer zu melden. Bei Unfällen ist umgehend im Sekretariat eine Unfallmeldung auszufüllen.
- Im Alarmfall muss die Alarmordnung befolgt werden.

11. Bild- und Filmaufnahmen

- Abbildungen von Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen der schulischen Ausbildung entstehen, können für schulische Publikationen verwendet werden.
- Allerdings dürfen weder Schülerinnen/Schüler noch Lehrerinnen/Lehrer ohne Erlaubnis durch Mitschülerinnen/Mitschüler fotografiert oder gefilmt werden.

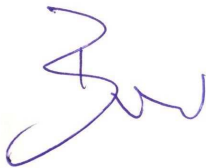
12. Nichteinhaltung

- Die Nichteinhaltung der Schulordnung des Berufskollegs Vera Beckers führt zur Einleitung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 des Schulgesetzes.

13. Inkrafttreten

- Diese Schulordnung ist seit Zustimmung durch die Schulkonferenz in Kraft.

Krefeld, den 26-09-2017



Bur
Oberstudiendirektor
(Vorsitzender der Schulkonferenz)

Beschluss der Schulkonferenz vom 26-09-2017